

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Antrag

Nr.: A-003/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	11.02.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	03.03.2020	öffentlich

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020 Grundhafter Ausbau des asphaltierten Bereichs Breite Straße im HH-Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark den grundhaften Ausbau des südlichen Abschnitts der „Breite Straße“ (asphaltierter Teil) im Haushaltsjahr 2022.

Antragsbegründung:

Nach der provisorischen Asphaltreparaturmaßnahme im nördlichen Abschnitt der „Gartenstraße“ und in der „Friedhofstraße“ weist die „Breite Straße“ (asphaltierter Teil) im OT Elstal die größten Schäden und der Fahrbahn- und Gehwegbereich auf. **Ursache hierfür ist, dass dieser Abschnitt der „Breite Straße“ über gar keine Straßenentwässerung verfügt.** Insofern kommt hier eine Reparatur wie in der „Gartenstraße“ und „Friedhofsstraße“ nicht in Frage sondern nur ein grundhafter Ausbau.

Dieser Sachverhalt kann und wird auch im noch zu beschließenden Straßenausbaukonzept verankert werden, zumal sich die Rang- und Reihenfolge der auszubauenden Straßen, Wege und Plätze nach ihrer Priorität ergibt.

Insofern ist es konsequent, wenn nach dem Kreuzungsausbau der „Breite Straße“ und des „Ernst-Walter-Weges“ der südliche Ast der „Breite Straße“ grundhaft ausgebaut wird. Der entsprechende Lösungsvorschlag vom damaligen Architektur- und Ingenieurbüro Kiertscher liegt der Verwaltung seit 2014 vor.

Im Rahmen der Planung für den Doppelhaushalt 2021/2022 könnte dieses Tiefbauvorhaben planungs- und bauseitig ordnungsgemäß eingestellt werden.

Hinweis:

Gemäß dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen werden „bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen keine Beiträge (Straßenbeiträge) erhoben“.

Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2019. Sofern die Beitragspflicht bis zum 31.12.2018 entstanden ist, gilt das bisherige Recht fort.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften

- über besondere Wegebeiträge nach § 9 KAG
- über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten nach § 10a KAG
- über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff Baugesetzbuch
- über Ausgleichsbeiträge im Sinne des § 154 Baugesetzbuch (Ausgleichsbetrag, der durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht)

gez. Oliver Kreuels
Fraktionsvorsitzender CDU

gez. Sandra Schröpfer
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.

gez. Thomas Türk
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

gez. Steven Werner
Fraktionsvorsitzender SPD

Az.:
30.01.2020